

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß Sozialgesetzbuch VIII des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken

Ausgangslage

Durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde die Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege festgelegt. Gemäß §§ 22 und 22 a Sozialgesetzbuch VIII gelten die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Dabei soll nicht nur der quantitativ ausreichende Ausbau gewährleistet sein, sondern auch die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Es geht wie in Kindertageseinrichtungen um Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen.

I. Rechtliche Grundlagen der Tagespflege

Grundlage für die Förderung von Kindern in Tagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

1. § 23 SGB VIII

Fassung ab 01.10.2005

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

2. § 24 SGB VIII

Fassung ab 01.10.2005

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

3. örtliche Regelung

- Die Mindestvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII gelten für **Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** entsprechend bei einer Betreuung in Tagespflege. Grundsätzlich hat die Kindertageseinrichtung Vorrang vor der Tagespflege. In begründeten Ausnahmefällen kann Tagespflege pädagogisch erforderlich oder als ergänzendes Angebot notwendig sein.
- Die Mindestvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII gelten für **Kinder im schulpflichtigen Alter** entsprechend bei einer Betreuung in Tagespflege. Grundsätzlich hat die verlässliche Ganztagschule Vorrang vor der Tagespflege. In begründeten Ausnahmefällen kann Tagespflege pädagogisch erforderlich oder als ergänzendes Angebot notwendig sein.

II. Übernahme von Kosten der Tagespflege

Bei dem nachfolgenden Stundensatz handelt es sich um die gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII zu leistenden **angemessenen** Kosten für den **Sachaufwand** sowie die angemessenen Kosten der **Förderleistung**.

Örtliche Regelung:

Im Jugendhilfeausschuss vom 28.06.2005 wurden die Stundensätze in der Tagespflege beschlossen. Sie sind Bestandteil dieser Richtlinien und hier noch einmal aufgeführt.

	Stundensatz für Tagespflegeperson mit Schulungsnachweis	Stundensatz für Tagespflegeperson ohne Schulungsnachweis
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson	3,70 €	2,70 €
Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt	2,70 €	2,00 €
Betreuung des Kindes in den Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	2,20 €	1,70 €

Als Schulungsnachweis gilt ein Zertifikat für eine Maßnahme nach einem qualifizierten Fortbildungskonzept des Deutschen Jugendinstitutes oder nach dem Landesverband der Volkshochschulen von NRW. Die Tagespflegeperson soll regelmäßig an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Stunden werden monatlich auf sogenannten Stundenzetteln nachgewiesen und im Folgemonat abgerechnet.

Kosten für Verpflegung sind von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen untereinander zu klären.

Zusätzlich werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung übernommen. Diese werden monatlich mit dem Betreuungsentgelt überwiesen.

Ebenso wird die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson übernommen. Es wird dann folgender Stundensatz gezahlt:

	Stundensatz für Tagespflegeperson mit Schulungsnachweis und Alterssicherung	Stundensatz für Tagespflegeperson ohne Schulungsnachweis und Alterssicherung
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson	4,10 €	3,00 €
Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt	2,90 €	2,20 €
Betreuung des Kindes in den Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	2,50 €	1,80 €

Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII entscheidet der Träger der Öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen.

Großeltern erhalten eine laufende Geldleistung für die Betreuung der Enkelkinder in Tagespflege nur bei **Nachweis über die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit**. Sie müssen wie alle Tagespflegepersonen an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

III. Heranziehung zu den Kosten

Am 01.10.2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) in Kraft getreten. Im Rahmen des KICK wurde die bisher unterschiedliche Berechnung der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und die Kindertagespflege nach § 91 Abs. 2 SGB VIII aufgegeben.

Nach der Neufassung des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII **können** jetzt auch für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Durch die Neuregelung werden die kommunalen Gebietskörperschaften auch ohne eine landesrechtliche Regelung in die Lage versetzt, für die Elternbeiträge zur Kindertagespflege sozial gestaffelte Pauschalbeträge festzusetzen. Hinsichtlich der Höhe dieser Beträge können sie sich an denen für die Tageseinrichtungen orientieren.

Das bisher praktizierte Verfahren, dass ein Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege nur dann gewährt wird, wenn die Eltern bzw. Elternteile die Kosten der Tagespflege nicht selbst tragen können, ist entfallen. Ab dem 01.10.2005 ist für eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertagespflege eine laufende Geldleistung aus Mitteln der Jugendhilfe zu zahlen. Die Eltern bzw. Elternteile können jedoch vom zuständigen Jugendamt zu einem Teilnahmebeitrag bzw. Kostenbeitrag für die Kindertagespflege herangezogen werden.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.01.2006 (Sitzungsvorlage Nr. 0190/2005) wurde beschlossen, dass beim Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken für die Tagespflege die Kostenbeiträge grundsätzlich analog der Beiträge zum GTK festgesetzt werden. Im nachfolgenden werden einige Abweichungen und Ergänzungen festgelegt.

Örtliche Regelung: Ergänzungen und Abweichungen zum GTK

1. Der monatliche Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ergibt sich **immer** aus **Spalte 1 der Elternbeitragstabelle** zu § 17 Abs. 3 Satz 1 GTK („*Beitrag für den Kindergarten*“). Eine weitere Differenzierung des Kostenbeitrages nach den Betreuungsformen in Spalte 2 bis 4 der Elternbeitragstabelle findet aus Vereinfachungsgründen bei der Kindertagespflege nicht statt, da die tatsächlichen Betreuungszeiten und Betreuungsformen eines Kindes in der Kindertagespflege mitunter sehr häufig wechseln.
2. Falls für **mehrere Kinder** einer Familie bzw. eines Elternteils **gleichzeitig Kindertagespflege** gewährt wird, **entfällt** analog § 17 Abs. 2 Satz 1 GTK der **Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind**. Es wird folglich insgesamt für alle Kinder nur ein Kostenbeitrag erhoben.¹
3. Sofern **ein Kind** eine **Tageseinrichtung** besucht und **ergänzend** Förderung in **Kindertagespflege** erhält, wird für die **Tagespflege** dieses Kindes **kein Kostenbeitrag** erhoben.

¹ Bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z.B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt), wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Kostenbeitrag gefordert.

4. Wenn mindestens **ein Kind** einer Familie bzw. eines Elternteils eine **Tageseinrichtung** besucht und für ein zum Haushalt gehörendes **Geschwisterkind** bzw. weitere zum Haushalt gehörende Geschwisterkinder **gleichzeitig Kindertagespflege** gewährt wird, wird für die **Tagespflege** des Geschwisterkindes bzw. der Geschwisterkinder **kein Kostenbeitrag** erhoben.²
5. Der Kostenbeitrag wird **ab dem Beginnmonat** der Kindertagespflege erhoben. Bei einer **Änderung der Einkommensverhältnisse** ist der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege analog § 17 Abs. 5 Satz 3 GTK **ab dem Monat nach Eintritt** der Änderung der Einkommensverhältnisse neu festzusetzen.
6. Der monatliche Kostenbeitrag für die Kindertagespflege, der unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit und Betreuungsform ist, darf die monatliche Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII nicht übersteigen. Eine tageweise Berechnung des Kostenbeitrages (z.B. im Beginn- oder Endemonat der Kindertagespflege) findet nicht statt. Kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubs) führen nicht zu einer Beendigung der Kindertagespflege.
7. Der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege, die in der Regel immer nur für maximal ein Jahr im voraus bewilligt wird, wird, sofern nicht das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend ist, zunächst immer unter Vorbehalt festgesetzt und nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (bzw. spätestens nach einem Jahr) überprüft.

² Ausnahme: Sofern sich aufgrund unterschiedlicher Eltern-Kind-Konstellationen für eines der in der Kindertagespflege befindlichen Geschwisterkinder ein Beitrag ergibt, der höherer ist als der Beitrag für das Kind, das die Tageseinrichtung besucht, wird der höchste Differenzbetrag als Kostenbeitrag für die Kindertagespflege gefordert.

IV. Pflegeerlaubnis

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde auch der § 43 SGB VIII geschaffen. Da die Erteilung der Pflegeerlaubnis eine hoheitliche Aufgabe ist, muss der Kreis Borken diese „andere Aufgabe“ selbst wahrnehmen.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 43 SGB VIII

Fassung ab 01.10.2005

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Landesrecht

In § 16 AG-KJHG wurde festgelegt, dass die Pflegeerlaubnis in der Regel für **bis zu drei** Kindern erteilt werden soll.

Örtliche Regelung

Grundsätzlich kann die Pflegeerlaubnis nur erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson an einem Qualifizierungslehrgang teilgenommen hat. Bis zur Absolvierung eines Qualifizierungskurses kann eine vorübergehende Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Die Tagespflegeperson und die im Haushalt lebenden Erwachsenen müssen auf eigene Kosten ein polizeiliches **Führungszeugnis** und ein **Gesundheitszeugnis** vom Hausarzt vorlegen.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.04.2006.

Punkt III. der Richtlinien (Heranziehung) gilt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) ab dem 01.10.2005. Für Tagespflegeleistungen, die vor dem 01.10.2005 gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus gewährt werden, erfolgt die Heranziehung zu den Kosten nach der Übergangsregelung in § 97 b SGB VIII noch bis zum 31.03.2006 nach den bisher geltenden Regelungen.